

KREIS AACHEN

Bekanntmachung

Nach § 50 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz -LG NRW-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) in der derzeit gültigen Fassung erlasse ich hiermit nach Anhörung der betroffenen Kommunen (Gemeinden Simmerath und Roetgen, Stadt Monschau) sowie im Einvernehmen mit den beiden zuständigen unteren Forstbehörden, dem staatlichen Forstamt Hürtgenwald und dem Nationalparkforstamt Eifel, folgende

Allgemeinverfügung zur Reitwegeregelung für den Südteil des Kreisgebietes (Gemeinden Simmerath und Roetgen, Stadt Monschau):

Geltungsbereich

In den Waldbereichen des Kreises Aachen in den **Gemeinden Roetgen und Simmerath** sowie der **Stadt Monschau** wird auf die Kennzeichnung von Reitwegen durch Zeichen 239 der Straßenverkehrsordnung verzichtet (**Freistellung**).

Bezüglich des **Gemeindewaldes Roetgen** wird auf die „**Info-Reitkarte**“ verwiesen, die Hinweise zu besonders geeigneten Reitrouten enthält. Die Beachtung dieser Info-Reitkarte für den Roetgener Gemeindewald ist dringend geboten, um Konflikte mit anderen Erholungssuchenden im Wald zu vermeiden. Die Info-Reitkarte ist zur Ansicht im Maßstab 1:10.000 bei der Gemeindeverwaltung Roetgen verfügbar. Ferner ist sie dort und bei der Unteren Landschaftsbehörde (s.o.) kostenlos im Maßstab 1:20.000 erhältlich.

Gegenstand der Regelung

Im Gebiet des Kreises Aachen ist allgemein das Reiten im Wald gemäß § 50 Abs. 2 LG auf allen privaten Straßen und Wegen zulässig.

Forstrechtliche Bestimmungen sowie die Nationalpark-Verordnung einschließlich des Nationalparkplanes und des Nationalparkwegeplanes bleiben unberührt.

Ferner bleiben die Vorschriften des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts unberührt.

Ebenso unberührt bleibt die Möglichkeit der Sperrung von Wegen durch Grundstückseigentümer, wenn anderenfalls die zulässige Nutzung des Eigentums unzumutbar behindert oder eingeschränkt würde oder erhebliche Schäden entstehen würden; hierzu bedarf es der vorherigen Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und steht unter dem Vorbehalt, jederzeit geändert oder widerrufen zu werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen (Zimmer 608) einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Aachen, den 09.09.2005

Der Landrat des Kreises Aachen
-Untere Landschaftsbehörde-